

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Sektion Bayern

Diese Satzung wurde gemäß § 3 (3) der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. (DGfK) den Mitgliedern auf der Sektions-Mitgliederversammlung am 12. November 2003 vorgelegt und mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit genehmigt.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „Sektion Bayern der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.“.
- (2.) Die Sektion Bayern der DGfK hat ihren Sitz in München.
- (3.) Das Geschäftsjahr der Sektion Bayern der DGfK ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1.) Die Sektion Bayern der DGfK hat den Zweck:
 - a) die Kartographie in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern,
 - b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in kartographischen Berufen Tätigen, besonders des Berufsnachwuchses, zu unterstützen,
 - c) die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Kartographie und mit anderen Fachgebieten zu pflegen, den Einsatz fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu fördern,
 - d) die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Bayern zu unterstützen.
- (2.) Diesen Zweck verfolgt die Sektion Bayern der DGfK insbesondere durch:
 - a) die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen, mit Hochschulen, Instituten, Archiven und Sammlungen sowie mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.
 - b) die Mitwirkung in entsprechenden Organisationen, Vereinen und Stiftungen, die Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren, welche die Belange der Kartographie und der in ihr Tätigen betreffen,
 - c) die Pflege der Beziehungen zwischen den einzelnen Berufsgruppierungen, die Darstellung der Leistungen und der Bedeutung der Kartographie in der Öffentlichkeit,
 - d) die Sammlung, Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen.
- (3.) Die Sektion Bayern der DGfK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion Bayern der DGfK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Sektion Bayern der DGfK erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion Bayern der DGfK.

- (4.) Auslagen von Mitgliedern der Sektionsleitung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden wie folgt ersetzt: Reisekosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Sonstige Auslagen werden erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen. Jeder Auslagenersatz setzt voraus, dass hierfür Mittel im Haushaltsplan der Sektion Bayern der DGfK vorgesehen sind. Keine Person darf Ausgaben tätigen, die dem Zwecke der Sektion Bayern der DGfK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5.) Im Falle der Auflösung der Sektion Bayern der DGfK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kartographie e.V. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden. Falls anstelle der aufgelösten Sektion Bayern der DGfK eine neue steuerbegünstigte Sektion der DGfK gegründet wird, so muss das Vermögen der aufgelösten Sektion dieser zugewendet werden. Die neue Sektion hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§3

Organe

- (1.) Organe der Sektion Bayern der DGfK sind:
 - a) die Sektions-Mitgliederversammlung,
 - b) die Sektionsleitung.
- (2.) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Organe der Sektion Bayern der DGfK sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut und im übrigen die wesentlichen Vorgänge der Sitzung I Verhandlung in die Niederschrift aufzunehmen. Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Niederschriften sind von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

§4

Gliederung

- (1.) Die Sektion Bayern der DGfK ist eine nicht rechtsfähige regionale Untergliederung der Deutschen Gesellschaft

für Kartographie e.V. mit Sitz in München, jedoch ein selbstständiges Steuersubjekt. Die Sektionsleitung führt die laufenden Geschäfte der Sektion Bayern der DGfK als Kollegialorgan, soweit nicht nach dieser Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan ein einzelnes Mitglied der Sektionsleitung zuständig ist. Die Sektionsleitung besteht aus dem Sektionsleiter, dem stellvertretenden Sektionsleiter, dem Sektionsfinanzverwalter sowie dem Sektionssekretär. Die Sektionsleitung kann durch weitere gewählte Mitglieder (sogenannte Beisitzer) ergänzt werden. In der Regel sollte der scheidende Sektionsleiter die Arbeit eines neuen Vorstandes als Beisitzer unterstützen.

- (2.) Die Sektionsleitung wird von der Sektions-Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3.) Die Gründung, Namensgebung und Auflösung der Sektion Bayern der DGfK bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Vorstandsrates der DGfK.
- (4.) Diese Satzung muss dem Sinn der Satzung der DGfK entsprechen und vom Vorstand der DGfK genehmigt werden. Die Sektion Bayern der DGfK kann die DGfK nicht vertreten.
- (5.) Veröffentlichungen der Sektion Bayern der DGfK, die im Namen der DGfK erscheinen sollen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand der DGfK.
- (6.) Die Sektion Bayern der DGfK erstellt einen eigenen Haushaltsplan und führt eine eigene Finanzbuchhaltung, die nach dem Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Schatzmeister der DGfK zur Kenntnis zu bringen ist. Der Sektionsfinanzverwalter kann sich dazu eines eigenen Bankkontos bedienen. Die Eröffnung eines Bankkontos kann nur vom Sektionsleiter und dem Sektionsfinanzverwalter gemeinsam bei einem Bankinstitut beantragt werden.

§5

Sektions-Mitgliederversammlung

- (1.) Die Sektions-Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von dem Sektionsleiter oder seinem Vertreter einberufen. Eine Sektions-Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Sektionsleitung verlangt wird. Die Einladung und vorläufige Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Sektion Bayern der DGfK schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Zustellung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist zulässig.
- (2.) Die Sektions-Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Sektionsleitung,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Sektionsfinanzverwalters,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer.

- d) die Entlastung der Sektionsleitung und die Genehmigung des von der Sektionsleitung aufgestellten Haushaltsplans,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied der Sektionsleitung sein dürfen,
- f) die Anträge von Mitgliedern.

- (3.) In der Sektions-Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Sektions-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sektionsleitung müssen anwesend sein. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes aussagen. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung der Sektion Bayern der DGfK ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§6

Entsprechende Anwendungen von Bestimmungen der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Die §§ 4 bis 7 und 14 bis 15 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. gelten entsprechend.

§7

Bekanntgabe der Satzung

Die Satzung der Sektion Bayern der DGfK ist allen Sektionsmitgliedern bekannt zu geben.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Sektions-Mitgliederversammlung am 12. November 2003 beschlossen und ist unmittelbar in Kraft getreten. Sie wurde vom Finanzamt München für Körperschaften auf ihre steuerrechtliche Richtigkeit hin überprüft.

München, den 12. November 2003

Die Leitung der Sektion Bayern der DGfK

gez. Jürgen Sailer
Sektionsleiter